



Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Geschäftszeichen p 10-4-16-4

Dortmund, den 30. April 1998

B e s c h e i d

über die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb
der Kokerei Prosper in Bottrop

Aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) in der derzeit gültigen Fassung und Spalte 1 Nr. 1.11 des Anhangs der 4. BImSchV genehmige ich der Ruhrkohle Bergbau AG in Herne die Änderung und den Betrieb der Kokerei Prosper im wesentlichen bestehend aus dem Einsatz von Sondereinsatzstoffen als Zusatz zur Kokskohle einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Werksgelände der Kokerei Prosper in 46238 Bottrop, Gemarkung Bottrop, Flur 105 und 107, Flurstücke 3,56 und 57, nach Maßgabe des Antrags vom 14.11.1997 - St-UWS/Rie - und der zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Pläne und Berechnungen (Anlagen 1 - 8 gemäß Inhaltsverzeichnis).

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Anlage hat in allen Teilen den zu diesem Genehmigungsbescheid gehörigen Unterlagen, den in Betracht kommenden bergbehördlichen Vorschriften sowie dem Stand der Technik gemäß § 3 BImSchG zu entsprechen und ist nach diesen Vorschriften zu ändern und zu betreiben.

2. Die von der gesamten Kokerei ausgehenden Lärmemissionen dürfen an den nächstbenachbarten Wohnhäusern der Prosperstraße nicht zu einer Überschreitung

der Immissionsrichtwerte von	tagsüber	60 dB(A) und
	nachts	45 dB(A)
bzw. Klopriesstraße von	tagsüber	55 dB(A) und
	nachts	40 dB(A)

beitragen.

3. Sofern eine externe Mischung der Sondereinsatzstoffe Nr. 110.2 „die in anderen Kokereien anfallenden Stoffe und Rückstände“ und Nr. 111 „Teersedimente aus Kokereien“ mit Kohle durchgeführt wird, darf diese Kohle keine Beimengungen enthalten, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen.

4. Zum Nachweis der Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3 ist in Abstimmung mit einer Fachstelle vor Inbetriebnahme ein Plan zu erarbeiten, der mindestens folgende Regelungen enthalten muß:

- Probenahme der Kohle
- Probenahme der fertigen Mischung
- Analysenumfang.

Der Plan ist dem zuständigen Bergamt zur Zustimmung vorzulegen.

5. Das Entladen der Sondereinsatzstoffe darf nur im Beisein einer beauftragten Person des Anlagenbetreibers erfolgen. Die angelieferten Sondereinsatzstoffe sind dabei auf unzulässige Stoffe zu überprüfen.

Nicht genehmigte Sondereinsatzstoffe sind abzuweisen.

6. Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Datum der Sondereinsatzstoffanlieferung
- Art, Menge und Herkunft des angelieferten Sondereinsatzstoffes
- Firma und amtliches Kennzeichen der anliefernden Fahrzeuge
- Name der beauftragten Person
- Besonderheiten.

Das Betriebsbuch ist mindestens für die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren und dem zuständigen Bergamt auf Verlangen vorzulegen.

7. Vom Umgang mit den Sondereinsatzstoffen dürfen keine relevanten Staubemissionen ausgehen.

8. Soweit die zur Vermeidung von Staubemissionen vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, sind in Absprache mit dem zuständigen Bergamt weitere Maßnahmen entsprechend den Ziffern 3.1.5.1 bis 3.1.5.4 TA Luft durchzuführen.

9. Beim Umgang mit den Sondereinsatzstoffen bzw. beim Einsatz der Sondereinsatzstoffe dürfen keine relevanten Geruchsemissionen auftreten.

10. Hinsichtlich der übrigen Emissionen der Kokerei gelten die bisher festgesetzten Grenzwerte.

11. Der Flammpunkt der Sondereinsatzstoffe „Altöle, Hydraulikflüssigkeiten, Altfette und Reinigungsflüssigkeiten“ - Nr. 102.2 - muß 55° C überschreiten.

12. Zum Nachweis der Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 11 ist jede Anlieferung der entsprechenden Sondereinsatzstoffe vor Übernahme in die Lagerbehälter einer Flammpunktbestimmung gemäß Anhang I zu § 3 Abs. 2 der VbF zu unterziehen. Hierbei ist ein geeignetes Prüfverfahren nach TRbF 003 anzuwenden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

13. Die beiden 20m³ Lagerbehälter (01 B 401 und 01 B 402) und die zugehörigen Abfüll-/Umschlaganlagen (Entleerstellen) sind vor Inbetriebnahme einer erstmaligen Prüfung gemäß § 19 i Wasserhaushaltsgesetz durch einen anerkannten Sachverständigen zu unterziehen.

Die Abfüll-/Umschlaganlagen (Entleerstellen) sind monatlich auf Schäden zu kontrollieren; evtl. Schäden sind umgehend zu beseitigen.

Die Abfüll-/Umschlaganlagen (Entleerstellen) sind nach einjähriger Betriebszeit und danach wiederkehrend alle 5 Jahre einer Prüfung gemäß § 19 i Wasserhaushaltsgesetz durch einen anerkannten Sachverständigen zu unterziehen.

Die wiederkehrenden Prüfungen der beiden 20m³ Lagerbehälter durch einen anerkannten Sachverständigen sind in Absprache mit dem zuständigen Bergamt durchzuführen.

14. Das für den Betrieb der Anlage vorgesehene Aufsichts- und Bedienungspersonal ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage von Fachleuten mit dem Aufbau sowie den Bedienungs-, Meß-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen vertraut zu machen und einzuweisen.

15. Für den sicheren Betrieb der Anlage sind die vorhandenen Betriebsanweisungen entsprechend zu ergänzen.

Die Betriebsanweisungen müssen dem Aufsichts- und Bedienungspersonal zu jeder Zeit zugänglich sein.

16. Der Beginn des Einsatzes der Sondereinsatzstoffe ist dem Landesoberbergamt NRW zu gegebener Zeit über das zuständige Bergamt anzuzeigen.

17. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Änderung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Auf Antrag kann die v.g. Frist durch das Landesoberbergamt NRW verlängert werden.

H i n w e i s e

1. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für das Betriebsplanverfahren, in dem auch die arbeits- und brandschutzrechtlichen Belange zu regeln sind.

2. Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Eignungsfeststellung nach § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts

(Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) für

- die beiden 20m³ Lagerbehälter und
 - die Abfüll-/Umschlaganlagen (Entleerstellen)
- mit ein.

3. Gemäß § 8 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung; 12. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung ist die vorliegende Sicherheitsanalyse unter Berücksichtigung dieses Genehmigungsbescheides fortzuschreiben.

G r ü n d e

Die Ruhrkohle Bergbau AG hat unter dem 14.11.1997 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Kokerei Prosper in Bottrop nach §§ 4, 6 und 16 BImSchG beantragt.

Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der unter das Bundesberggesetz fallenden Anlage ist das Landesoberbergamt NRW nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes zuständig. Die Antragsunterlagen haben dem zuständigen Bergamt Gelsenkirchen zur Stellungnahme vorgelegen. Diese Stelle hat die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage erhoben. Die Stadt Bottrop wurde mit Schreiben vom 29.1.1998 über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

Gebäude im Sinne der Bauordnung NW werden nicht errichtet oder verändert; an den bestehenden Abfall- und Abwasserverhältnissen treten keine Veränderungen auf. Weitere Behörden oder Stellen waren nicht zu beteiligen.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens auf Antrag der Antragstellerin abgesehen, weil keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1

BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind und durch die Änderung und den Betrieb der Anlage zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit nicht herbeigeführt werden.

Die Änderung und der Betrieb haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Das beantragte Vorhaben unterliegt somit nicht den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Dem Antrag wird entsprochen, nachdem die Prüfung ergeben hat, daß das Vorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vereinbar ist.

Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind die im Bescheid genannten Nebenbestimmungen erforderlich.

Gründe, die der beantragten Genehmigung entgegenstehen, liegen nicht vor. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind erfüllt.

V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

*Gebühr notiert
BV 2.1 Poststelle*

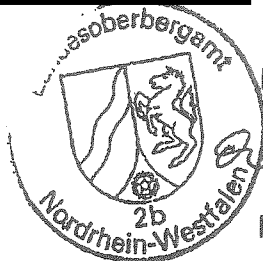
Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid beträgt 4.000,- DM gemäß Tarifstelle 15 a.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Den Betrag bitte ich unter Angabe des Datums und des Aktenzeichens dieses Bescheides auf das Postbank Girokonto Nr. 57-462 der Oberbergamtskasse in Dortmund bei der Postbank Dortmund zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesoberbergamt NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von der Antragstellerin Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Antragstellerin zugerechnet werden.

Im Auftrag:



Beglaubigt:

Reuzenling
Reg.-Angestellte